
Stadt Bexbach

Bebauungsplan
„Bexbacher Blumengarten“

Umweltbericht
gem. § 2 BauGB

Stand:
Offenlage n. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
20.07.2023

Auftraggeber:
Stadt Bexbach
Rathausstr. 68
D-66450 Bexbach

Bearbeitung:
ARK Umweltplanung und -consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken

Inhalt

0.	Vorbemerkungen	4
1.	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	5
1.1.1	Ziele des Bebauungsplanes	5
1.1.2	Standort	5
1.1.3	Umweltrelevante Festsetzungen	5
1.1.4	Flächenbedarf	6
1.2	Darstellung der relevanten Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan	7
1.2.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	7
1.2.2	Landschaftsprogramm	7
1.2.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	8
1.2.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG	8
1.2.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS	8
1.2.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	10
1.2.7	Relevante Fachgesetze	10
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, Basisszenario	11
2.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	11
2.1.2	Schutzgüter	11
2.1.2.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	11
2.1.2.2	Boden	14
2.1.2.3	Wasser	15
2.1.2.4	Klima und Luft	15
2.1.2.5	Landschaftsbild	15
2.1.2.6	Kultur - und sonstige Sachgüter	15
2.1.2.7	Mensch	16
2.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	16
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Planfall	16
2.2.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	16
2.2.2	Zu erwartende Wirkfaktoren	18
2.2.3	Schutzgutbezogene Wirkungen	18
2.2.3.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	18
2.2.3.2	Boden	20
2.2.3.4	Klima und Luft	20
2.2.3.5	Landschaftsbild	21
2.2.3.6	Kultur - und sonstige Sachgüter	21
2.2.3.7	Mensch	21
2.2.4	Wechselwirkungen	21
2.2.5	Artenschutzrechtliche Prüfung n. § 44 BNatSchG	22
2.2.5.1	Gesetzliche Grundlagen	22
2.2.5.2	Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung	23
2.2.5.3	Artenschutzrechtliche Prüfung und erforderliche Maßnahmen	25
2.2.6	Umwelthaftungsausschluss	30
2.2.7	Auswirkungen auf Schutzgebiete	30
2.3	Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	31
2.3.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	31
2.3.2	Weitere Maßnahmen	35
2.3.3	Lärmschutz	35
2.3.4	Luftreinhaltung	35
2.3.5	Maßnahmen zum Unfall- und Katastrophenschutz bei Störfällen	36
2.3.6	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	36
2.3.7	Externe Ausgleichmaßnahmen	36

2.4	Planungsalternativen.....	36
3.	Zusätzliche Angaben	37
3.1	Verwendete technische Verfahren	37
3.2	Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen.....	37
3.3	Monitoringmaßnahme	37
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	37
3.5	Referenzen.....	39

Anhang: Herpetologisches Gutachten Dr. C. Bernd

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtslageplan
- Abb. 2: geplante Maßnahmen/Änderungen
- Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan und dem Maßnahmenplan des Landschaftsplanes der Stadt Bexbach
- Abb. 4: nachgewiesene Vogelarten
- Abb. 5: Fotodokumentation
- Abb. 6: Gewässer innerhalb des Parkgeländes
- Abb. 7: Dokumentation Gewässer innerhalb des Parkgeländes

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden
- Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze und Belange
- Tab. 3: registrierte Vogelarten im Betrachtungsraum
- Tab. 4: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Tab. 5: Untersuchungsbedarf
- Tab. 6: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern

0. Vorbemerkungen

Die Geschichte des Bexbacher Blumengartens reicht bis in das Jahr 1931 zurück. Damals fiel der Spatenstich zum Bau eines Wasserhochbehälters, der gleichzeitig als Aussichtsturm dienen und ein Grubenmuseum beherbergen sollte. Am Fuße des Turms entstand in den Jahren 1949/1950 eine kleine Siedlung mit verschiedenen Musterhäusern. Im Jahr 1951 wurde um den Turm eine Grünfläche mit einem hohen Anteil an Blühpflanzen angelegt, die die grundsätzlichen Strukturen des heutigen Parkgeländes repräsentieren. Diese Funktion als parkähnliches Ausstellungsgelände mit einem Aussichts- und Museumsturm hat der Blumengarten bis heute behalten.

Westlich grenzt der Sonderlandeplatz „Aero-Club Bexbach“ an das Messegelände an. Die Nutzung des im städtischen Eigentum befindlichen Platzes ist zwischen der Stadt Bexbach und dem Verein „Aero Club Bexbach e. V.“ vertraglich geregelt. Die Fläche wird sowohl als Start- und Landeplatz des Aero-Clubs als auch während des Messebetriebs als Parkfläche genutzt.

Durch den Bebauungsplan sollen die jahrzehntelange Nutzung als Blumengarten- und Messegelände gesichert, die Lage der Nutzungsflächen innerhalb des Geländes optimiert und die Nutzung an die aktuellen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse angepasst werden. Die Nutzungsschwerpunkte Kultur und Erholung in einem parkähnlichen Gelände, der Reisemobilhafen sowie Messe- und Ausstellungen im angrenzenden Bereich sollen dabei planungsrechtlich gesichert werden. Dabei sollen auch bauliche Um- und im begrenzten Umfang auch Neubauten baurechtlich legitimiert werden. Dies erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Ausweisung entsprechender Sondergebiete.

Für den Bereich des eigentlichen Blumengartens (Parkanlage) sieht der rechtskräftige Flächennutzungsplan „Sondergebiet Erholung“ mit der Zusatzbezeichnung „Blumengarten“ vor. Die westlich angrenzende Fläche (Messegelände) ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Zusatzbezeichnung „Segelfluggelände“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan befindet sich zurzeit in der Neuaufstellung. Die Darstellung im zukünftigen Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend angepasst.

Parallel zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten Fachbeitrag Naturschutz erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die nach § 1a BauGB die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt.

Im vorliegenden Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes (Nr. 1 a der Anlage zu § 2a BauGB)

1.1.1 Ziele des Bebauungsplanes

Durch den Bebauungsplan soll die jahrzehntelange Nutzung als Blumengarten- und Messegelände gesichert, die Lage der Nutzungsflächen innerhalb des Geländes optimiert und die Nutzung an die aktuellen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse angepasst werden.

1.1.2 Standort

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der bebauten Ortslage von Bexbach. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 11 ha.

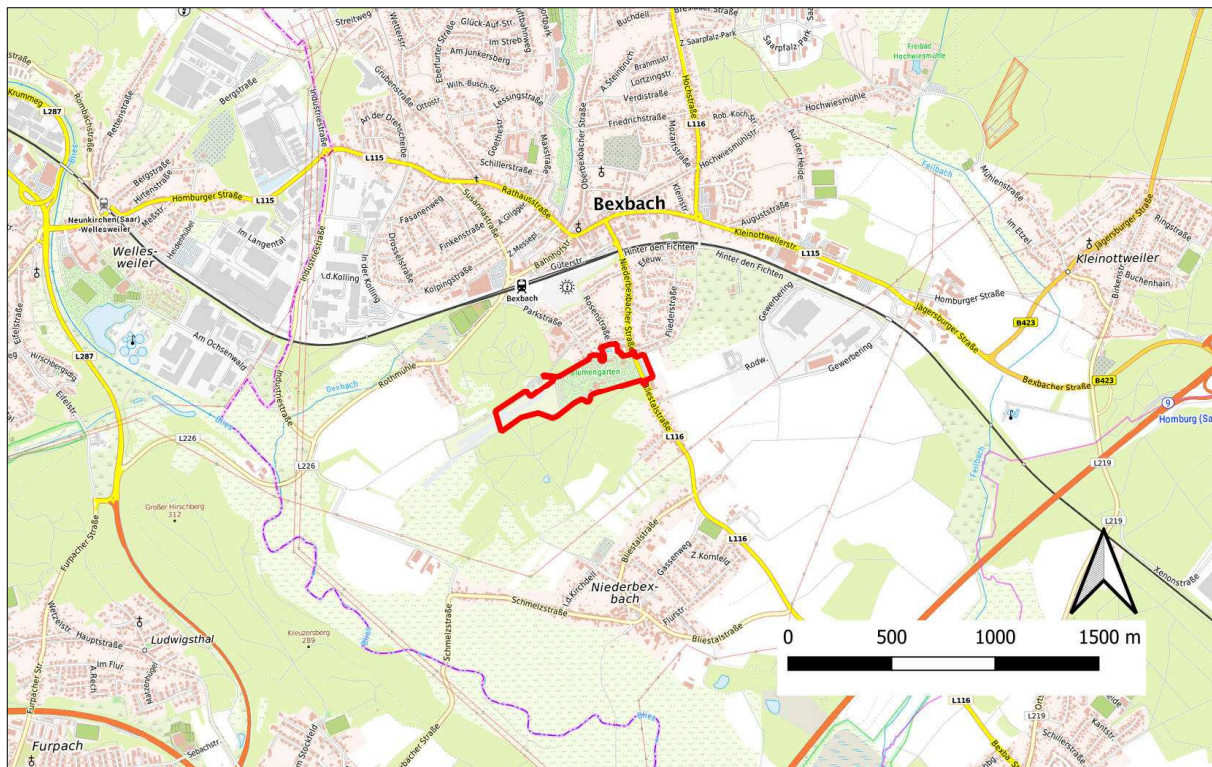


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Abgrenzung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (rot); Kartengrundlage: Topo Plus

1.1.3 Umweltrelevante Festsetzungen

Der Entwurf des Bebauungsplanes zielt im Wesentlichen auf die baurechtliche Legitimierung der bestehenden Nutzungen, die sich im Laufe der letzten Dekaden auf dem Gelände etabliert haben, hierzu werden zwei Sondergebiete (SO 1 und SO 2) festgesetzt. Lediglich punktuell sind kleinere Nutzungsänderungen und baulichen Erweiterungen geplant. Betroffen sind hierbei bereits befestigte Flächen oder geringwertige Ziergrünflächen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Errichtung eines kleinen Restaurants/Imbiss im Bereich des rückgebauten Gebäudes der „Rebenaufbaugenossenschaft Nennig-Perl“ relevant, da der bisher hauptsächlich von Fußgängern frequentierte Forstweg am Südrand

des Geltungsbereiches zu einer Zufahrt zum Restaurant ausgebaut werden soll. Wie die faunistischen Untersuchungen gezeigt haben, verlaufen hier Wanderrouen von Amphibien, die in dem Hauptteich im Plangebiet laichen. Besondere Planungsrelevanz besteht durch das Vorkommen der FFH-Anhang II-Art Kammolch.

Weitere Änderungen betreffen die Auslagerung der städtischen Gärtnerei und die Verlagerung des Reisemobilhafens an diese Stelle sowie die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes gegenüber der Bliestalstraße und die neue Ausrichtung des Zuhörerplatzes im Bereich des Musikpavillons.

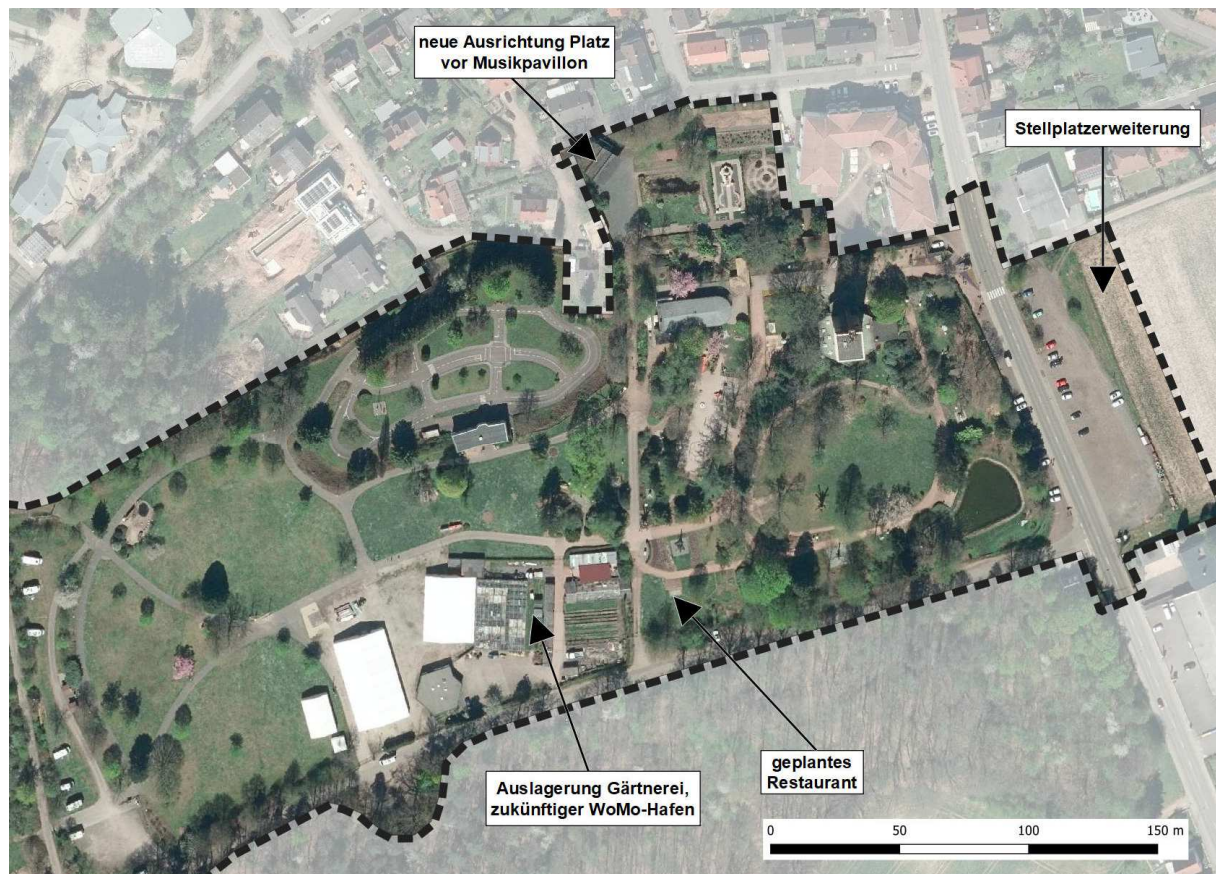


Abb. 2: geplante Maßnahmen/Änderungen

1.1.4 Flächenbedarf

Der Bebauungsplan sieht lediglich eine Nutzungsspezifizierung (Spezifizierung der im FNP dargestellten Sondergebietsfläche in zwei SO-Flächen) vor. Insofern ist eine dezidierte Flächenbedarfsermittlung weder möglich noch sinnvoll. Es werden daher nachfolgend lediglich die o.g. geplanten Vorhaben/Änderungen dargestellt:

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden

Nr.	Vorhaben/Änderung	Wirkungen	zus. Überbauung/ Versiegelung
SO 1: Kulturpark mit Reiscamping			
1	neue Ausrichtung Musikpavillon	zusätzliche Pflasterung, es entfallen ca. 15 m ² Zierteich	ca. 70 m ²
2	Rückbau Petersdom, Ersatz durch Imbiss mit überdachter Freifläche	entfallende Befestigung 140m ²	-140 m ²
3	geplante Schank- und Speisewirtschaft	Überbauung und Versiegelung Zierrasenfläche	600 m ²
4	Auslagerung Gärtnerei, zukünftiger WoMo-Hafen	Nutzungsänderung; weitgehende Entsiegelung, Eingrünung	-2.000 m ²
5	Wegeverbreiterung Zufahrt Messegelände/Restaurant	Asphaltierung bereits teilbefestigter Stellplatzstreifen	ca. 1.000 m ²
6	Stellplatzerweiterung ¹	Teilversiegelung (Schotterung) von Acker- und Randflächen	ca. 1.620 m ²
SO 2: Messegelände am Blumengarten			
	Messeverwaltungsgebäude ²	Überbauung bereits befestigter Flächen	ca. 1.030 m ²
	Saldo	zusätzliche Überbauung/ Versiegelung bereits überwiegend befestigter Fläche	ca. 2.180 m ²

1.2 Darstellung der relevanten Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan (Nr. 1b der Anlage zu § 2a BauGB)

1.2.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Geltungsbereich ist im Landesentwicklungsplan, Teilbereich „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur) vom 13.07.2004, zuletzt geändert am 27.09.2011 im vorderen Bereich als „Siedlungsfläche, überwiegend Wohnen“ dargestellt. Für den gesamten Geltungsbereich weist der LEP „Umwelt“ ein Vorranggebiet Grundwasserschutz (VW) aus. In Vorranggebieten für Grundwasserschutz können die anderen festgesetzten Nutzungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Vorranggebiete betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Grundlage der Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind Gebiete, die bereits gesetzlich als Wasserschutzgebiete festgelegt wurden und für die eine Unterschutzstellung beabsichtigt ist. Letzteres ist vorliegend der Fall.

1.2.2 Landschaftsprogramm

Im LAPRO ist der Bereich um die Halde Rothmühle als Sukzessions- und Pflegefläche ausgewiesen, die Ausweisung umfasst aus hier nicht nachvollziehbaren Gründen auch den (intensiv genutzten) Kernbereich der Planungsfläche. Weiterhin ist der westliche, weitgehend unbebaute Abschnitt des Geltungsbereiches Teil eines vorgeschlagenen Grünzuges. In diesem aktuell als hochfrequent gemähte

¹ durch den rechtskräftigen B-Plan „Friedhof Bexbach“ ist diese zwar legitimiert, allerdings wird das Vorhaben voraussichtlich nicht realisiert werden

² über das geplante Verwaltungsgebäude hinaus sind lediglich temporäre bauliche Anlagen während des Messebetriebs (Infostände etc) geplant; es wird hier davon ausgegangen, dass die GRZ von 0,8 dahingehend zu interpretieren ist und das Verwaltungsgebäude das einzige dauerhaft errichtete Gebäude darstellt; dies gilt analog für das geplante Baufenster im Bereich des Sonderlandeplatzes (hier: temporäre unbefestigte Stellplätze)

Funktionsfläche (Messegelände) vorgehaltenen Arealen sind keine baulichen Erweiterungen geplant. Das Bergbaumuseum ist im LAPRO als herausragender Standort der Industriekultur gewürdigt.

1.2.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet „LSG „Blies“ (L 6609-305) befindet sich ca. 1 km westlich des Geltungsbereiches.

Für das Gebiet sind relevante Wirkungen aufgrund der großen Entfernung zunächst nicht anzunehmen. Dies muss auch für die gemeldeten großräumig-agierenden Offenland- und Halboffenland-Arten (Neuntöter, Orpheusspötter, Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan) und die mehr oder minder obligaten Waldarten (Grau- und Mittelspecht) gelten, da die intensiv genutzte Planungsfläche mit Sicherheit keinen essentiellen Teilebensraum darstellt. Eine gelegentliche Nahrungsraumnutzung des westlichen, i.d.R. kurzrasigen Bereiches (Sonderlandeplatz Aero-Club) z.B. durch den Weißstorch oder den Rotmilan kann natürlich nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der gleichbleibenden Nutzbarkeit dahingehend nicht planungsrelevant.

Auszuschließen sind in Ermangelung von Fließgewässern auch die gemeldeten aquatischen Arten (Gemeine Flussmuschel, Groppe, Bachneunauge, Bitterling). Die fehlende Habitateignung und das Fehlen der obligaten Wirtspflanzen lässt eine Präsenz des Großen Feuerfalters und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, resp. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausschließen. Unter den für das Gebiet gemeldeten Arten ist allein ein Vorkommen der beiden Libellenarten (*Coenagrion mercuriale*, *Ophiogomphus cecilia*) in den Teichen denkbar, wobei die bekannten Lebensraumsprüche (beide Arten benötigen langsam fließende, teils besonnte kleinere und klare Fließgewässer) eine Fortpflanzung am Standort sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen. Einzig eine Nahrungsraumnutzung der bestehenden, z.T. mit Fischen besetzten Teiche durch den Eisvogel ist nicht grundsätzlich auszuschließen, wobei diese mit ihrem offensichtlich ausschließlichen Goldfischbesatz dahingehend mit Sicherheit nicht als essentielles Jagdhabitat gewertet werden können. Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher ausgegangen werden, die Notwendigkeit einer näheren Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG (auch im Rang einer Vorprüfung) wird nach gegenwärtigem Stand nicht gesehen.

1.2.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet L 6.01.06 „Waldgebiet und angrenzende Landschaft zw. Bexbach und Niederbexbach“ (VO v. 10. Dezember 2001, Abl.d.S. 2001, S. 281ff.). Verbote betreffen die Gebietskulisse und sind insofern nicht tatbeständig.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes Bexbach. Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG sind nicht betroffen.

1.2.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017) belegt innerhalb des Blumengartens zwei Nachweise des Kammmolches aus dem Jahr 2016 (C. Bernd). Ein weiterer Nachweis aus dem Jahr 2017 liegt für den Gänseweiher im südlich angrenzenden Wald vor.

Die registrierten Nachweise waren der Anlass für vertiefende herpetologische Untersuchungen. Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Bericht dargestellt und fließen in die Festsetzungsvorschläge ein³.

³ Büro für Freilandforschungen – Dr. Christoph Bernd: Grunderfassung der Amphibienfauna im Blumengarten Bexbach. Gutachten im Auftrag der Stadt Bexbach. Ergebnisbericht 2022

Aus der nahegelegenen Sandgrube Bexbach sind Vorkommen der Kreuz- und Wechselkröte gemeldet (A. Flottmann, C. Bernd, H. Drews). Zudem liegt ein Nachweis der Spanischen Flagge aus dem Felsenbrunnen vor.

Als weitere Arten außerhalb des Prüfregimes des besonderen Artenschutzes sind im näheren Umfeld mehrere Fundortnachweise des im Saarland mittlerweile expansiven Brombeerperlmutterfalters (*Brenthis daphne*) bekannt.

Die älteren Nachweise des ABSP belegen bis auf die für das NATURA 2000-Gebiet gemeldeten Arten im Bereich der Blies (Orpheusspötter, Eisvogel) und weiteren Wiesenbrütern wie dem Wiesenpieper und dem Schwarzkehlchen auch Nachweise der Zauneidechse im Bereich des Felsenbrunnens am Rand des Industriegebietes aus den späten 80er Jahren.

Auf der Planungsfläche weist das GeoPortal keine Flächen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie und n. § 30 BNatSchG geschützte Biotop auf. Am südwestlichen Rand reicht ein im Rahmen der WBK 2017 kursorisch erfasster LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) in die Planungsfläche. Die von der Flurstücksgrenze abweichende aktuelle Wegführung wird im Zuge der Planung nicht geändert, insofern ist die LRT-Fläche nicht betroffen. Die angepflanzten und sich im ehem. Springbrunnenbecken z.T. üppig entwickelten Anpflanzungen sind aufgrund der Artenzusammensetzung und/oder geringen Flächengröße nicht als n. § 30 BNatSchG geschützte Fläche einzustufen.

Ausgewiesene Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes sind nicht betroffen.

1.2.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Für den Bereich des eigentlichen Blumengartens (Parkanlage) sieht der rechtskräftige Flächennutzungsplan „Sondergebiet Erholung“ mit der Zusatzbezeichnung „Blumengarten“ vor. Die westlich angrenzende Fläche (Messegelände) ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Zusatzbezeichnung „Segelfluggelände“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan befindet sich in der Neuaufstellung. Die Darstellung im zukünftigen Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend angepasst.

Der Landschaftsplan der Stadt Bexbach in der Fassung vom 04.09.2017 gibt für das Gelände des Blumenparks keine Maßnahmenvorschläge.

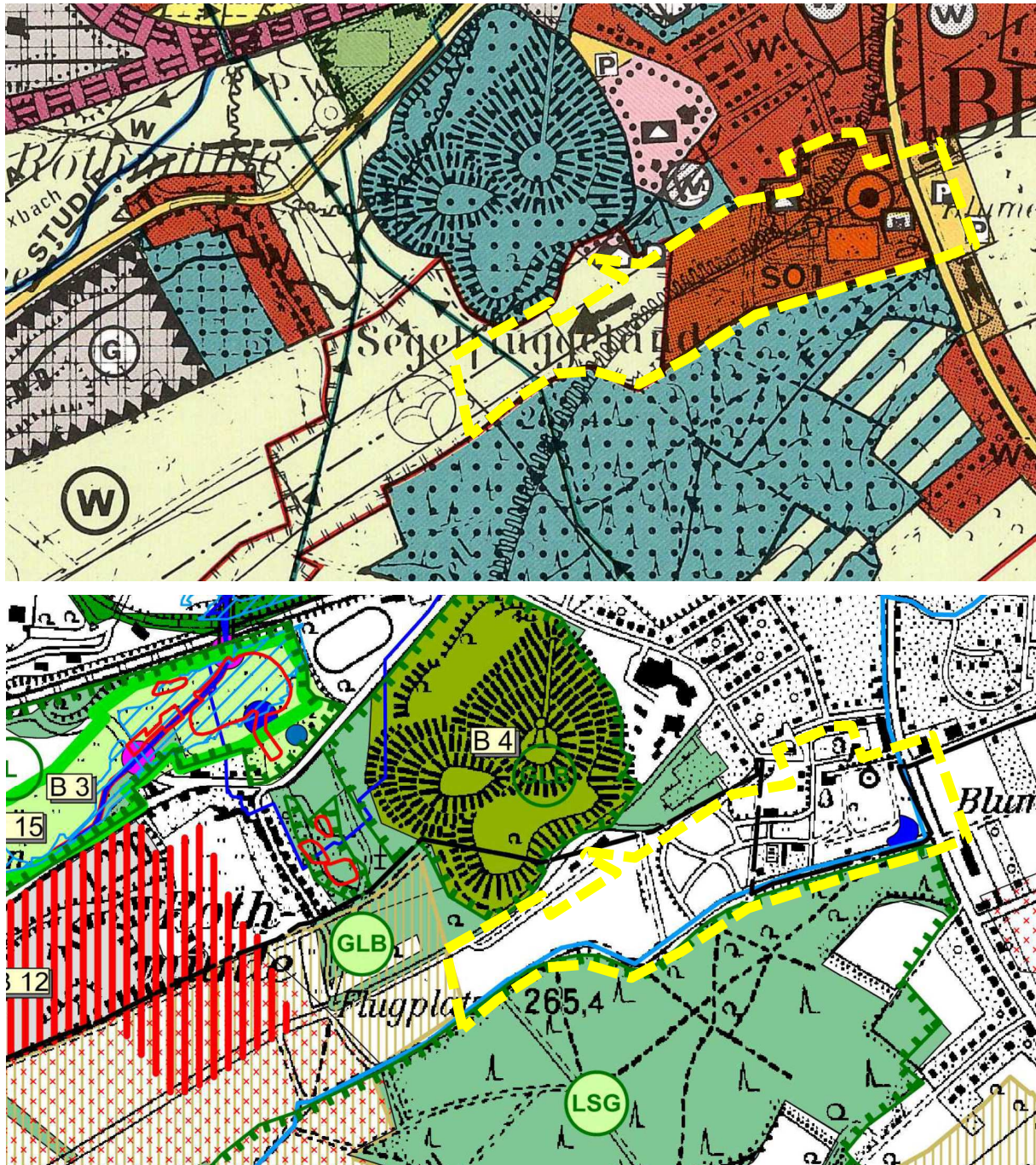


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (oben) und dem Maßnahmenplan des Landschaftsplanes der Stadt Bexbach; der ungefähre Geltungsbereich ist gelb gestrichelt dargestellt

1.2.7 Relevante Fachgesetze

Die Anforderungen an die Einhaltung von Umweltstandards ergeben sich aus den Vorgaben, die für das jeweilige Planungsverfahren nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten sind. Für die Bauleitplanung können die nachfolgenden Belange von Bedeutung sein:

Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze und Belange

Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien	Belange
Baugesetzbuch	Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung, Belange des Umweltschutzes, Bodenschutzklausel n. § 1a, Abs. 2, Ziele der Raumordnung, Aussagen FNP und Fachpläne, NATURA 2000
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)	Betroffenheit von Schutzgebieten, geschützte Biotope, besonderer Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG), Umweltschäden (§ 19 BNatSchG), Ausgleichverpflichtung n. § 15 BNatSchG
FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie	Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten, Lebensräumen und Arten
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Saarländisches Wassergesetz (SWG)	Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), zuzgl. Verordnungen und Richtlinien	Auswirkungen von Lärm auf stömpfindliche Nutzungen, Planungsleitsatz n. § 50 BImSchG
Landeswaldgesetz	Erhalt des Waldes
Saarländisches Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes
UVP-Gesetz	Umweltprüfung

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, Basisszenario (Nr. 2a der Anlage zu § 2a BauGB)

2.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Innerhalb des Planungsbereiches wurden die Biotope und die Vegetation flächendeckend erfasst, wobei der Fokus auf die vorgesehenen Änderungsbereiche gelegt wurde.

Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem ABSP-Artenpool und der ABDS-Datenbank (Punkdaten Ausgabe 2017). Bekannt war ein Vorkommen des Kammmolches im „Seerosenteich“. Die Untersuchungen wurden dementsprechend schwerpunktmäßig auf die Amphibienfauna gelegt.

Auf der Grundlage der Verbreitungsdaten und der Biotopstrukturen wurden folgende faunistischen Erhebungen durchgeführt:

- Erfassung der Avifauna durch 4-fache flächendeckende Begehung
- Erfassung der Amphibien (Schwerpunkt Seerosenteich)
- Potenzialanalyse/Quartierpotenziale für Fledermäuse
- Erfassung der potenziell vorkommenden Mauereidechse durch insgesamt 3 Begehungen an Eignungshabitaten
- Potenzialabschätzung und cursorische Präsenzprüfung weiterer planungsrelevanter Arten/Artengruppen (Säuger, Insekten)

2.1.2 Schutzgüter

2.1.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Planungsraum lässt sich in 3 Segmente gliedern:

- der östliche Teilbereich des eigentlichen Blumengartens mit stark freizeitlich und erlebnisorientierter Nutzung; dieser Bereich ist auch stark durch z.T. alte Gehölze strukturiert

- das mittlere, weniger strukturierte Messe-/Ausstellungsgelände mit Gärtnerei und Reisemobilhafen
- der westliche, weitgehend strukturlose Grünbereich (Sonderlandeplatz des Aero-Clubs)

Die strukturelle Diversität und die zahlreichen Grünstrukturen lassen im Bereich des Blumengartens die höchste Arten- und Individuendichte erwarten, wobei durch die andauernd hohe Stördisposition vor allem mit siedlungsholden Arten zu rechnen ist. Dies gilt vor allem für die Avifauna. Auf dem mittleren und vor allem dem westlichen Teilsegment sind in ersten Linie Nahrungsgäste zu erwarten.

Das Gelände des parkartig angelegten Blumengartens umfasst zahlreiche freizeithliche Einrichtungen, unter denen vor allem der Luxemburger Garten mit Gulliverwelt und der Hindenburgturm mit Bergbaumuseum hervorzuheben ist. Auf eine detaillierte Aufnahme der Grünstrukturen wurde verzichtet, da der Bebauungsplan auf die Bestandssicherung zielt und bauliche Erweiterungsoptionen auf bereits freigestellte oder vormals bebaute Bereiche beschränkt bleiben.

Auch die faunistischen Untersuchungen richteten sich nach den zu erwartenden Konflikten der beabsichtigten Neubauvorhaben (Restaurant und Zufahrt). Dahingehend gewinnt das bekannte Vorkommen des Kammmolches und anderer Amphibien eine Planungsrelevanz, sowohl in Bezug auf die vorhandenen Teiche als potenzielles Laichhabitat als auch den angrenzenden Wald als Landlebensraum und Hibernationsquartier. Der geplante Ausbau der Zufahrt zum neuen Restaurant ist insofern als Wanderroute besonders zu betrachten.

Die avifaunistische Bestanderfassung dient dahingehend in erster Linie der Dokumentation des Arteninventars und besitzt artenschutzrechtlich zunächst kein erkennbares Konfliktpotenzial.

Die Erfassung erfolgte anhand von 4 Begehungen am Standort (15.03., 15.04., 27.04., 20.05.2022)

Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle und der Nachweiskarte dargestellt. Es wurde das erwartete Artenspektrum aus typischen Siedlungsraten erfasst, unter anderem auch alle heimischen Grasmückenarten.

Tab. 3: Registrierte Vogelarten im Betrachtungsraum

Art	Lat. Name	Häufigkeit	RL SL	Kommentar
	Brut innerhalb GB hinreichend sicher			
				BB = Bodenbrüter, BBG = Bodenbrüter im Gehölzschutz FKB = Freikronenbrüter, HB = Höhlenbrüter BP = Brutpaar, NG=Nahrungsgast
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	h	*	FKB in Parkbäumen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	h	*	FKB in Parkbäumen / Sträuchern
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	h	*	NG im GB
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	h	*	NG am Flugplatz
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	h	*	NG am Flugplatz, pot. Brutvogel am "Saarländischen Bergbaumuseum"
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	h	*	HB, mehrere Brutpaare im GB
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	h	*	im GB nur als NG zu erwarten
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	h	*	häufiger BV im GB
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	h	*	BV im GB, zusätzliche NG aus nördl. und südl. Waldrand zu erwarten
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	s	*	einmalig singend nachgewiesen, bei Nachsuche nicht mehr aufgefunden
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	h	*	BV im Bereich der Gewächshäuser
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	h	*	HB, im und außerhalb des GB

Art	Lat. Name	Häufigkeit	RL SL	Kommentar
	Brut innerhalb GB hinreichend sicher			BB = Bodenbrüter, BBG = Bodenbrüter im Gehölzschutz FKB = Freikronenbrüter, HB = Höhlenbrüter BP = Brutpaar, NG=Nahrungsgast
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	h	V	Brutvogel an Abgrenzung zum Seniorenheim (NO), mehrere BP
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	h	*	BV im NO, möglicherweise in Miniaturnachbauten
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	h	*	BV im Bereich der Gewächshäuser
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	h	*	BBG; häufiger BV im GB
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	h	*	im GB nur als NG zu erwarten
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	h	*	BV in Parkbäumen / Sträuchern
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	h	*	BV außerhalb des GB, als NG zu erwarten
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	h	*	BV und zusätzlich NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	h	*	BV in Sträuchern
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	h	*	BV in Sträuchern
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	h	*	BV in Sträuchern
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	h	*	BV in Sträuchern
Amsel	<i>Turdus merula</i>	h	*	BV in Sträuchern, mehrere BP

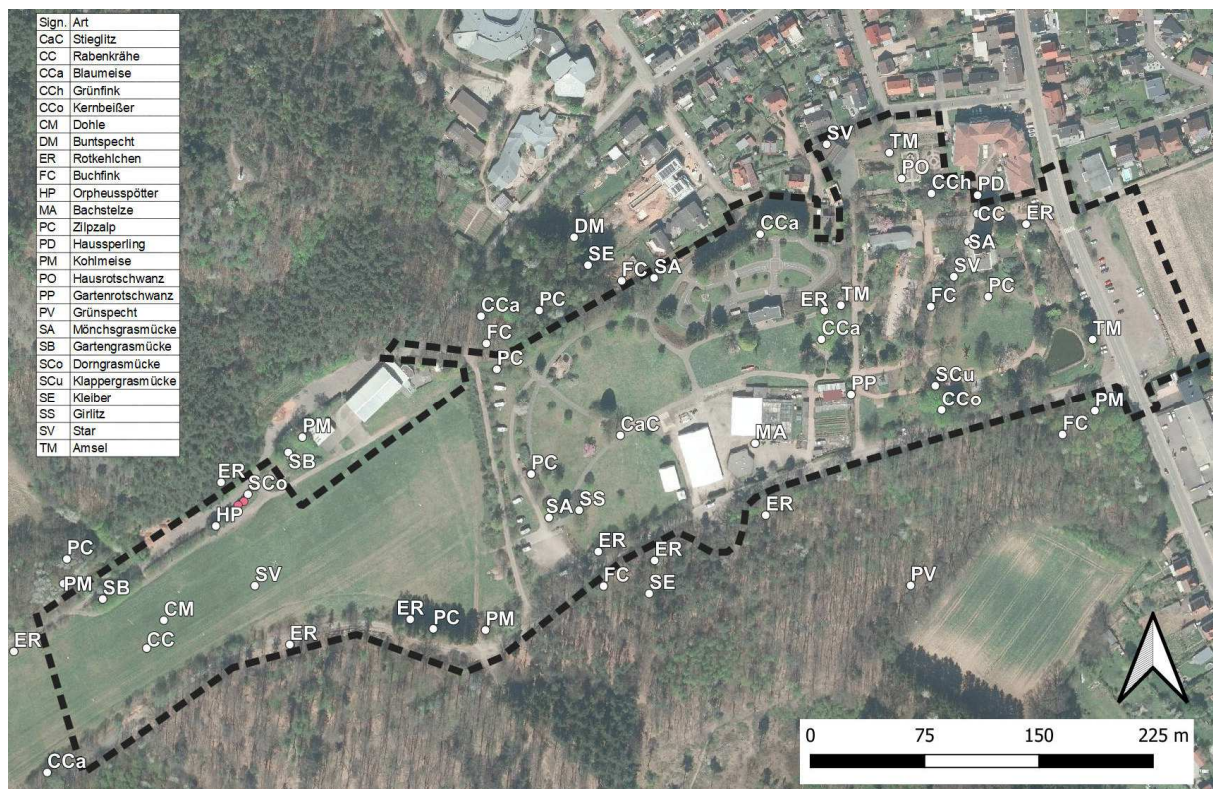


Abb. 4: nachgewiesene Vogelarten

Ein Schwerpunkt der Untersuchungen bestand in der Erfassung der Amphibienfauna, insbesondere der bereits bekannten Vorkommen des Kammmolches⁴ im sog. Seerosenteich. Hierzu wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt, dessen Methodik und Ergebnisse in einem gesonderten Bericht dargestellt sind⁵.

Als Reptilien wurden vereinzelt Mauereidechsen und Blindschleichen im Randbereich des Flugfeldes im ruderal geprägten Straßensaum des Aeroclubs nachgewiesen. In diesem Bereich legitimiert der Bebauungsplan keine weiteren Baumaßnahmen. Im Kernbereich des (überwiegend stark beschatteten und parkartig angelegten) Blumengartens wurden keine Individuen entdeckt.

Untersuchungen zur Fledermausfauna (Ausbringen von Horchboxen, Detektoruntersuchungen) wurden nicht durchgeführt. Innerhalb des z.T. alten Solitärbaumbestands und eventuell auch im Bereich der Gebäude ist mit Sommerquartieren zu rechnen. Der Bebauungsplan legitimiert hier keine baulichen Erweiterungen. Auf die grundsätzliche artenschutzrechtliche Prüfverpflichtung im Fall von Sanierungen und Rückbaumaßnahmen ist zu verweisen.

Mit weiteren planungsrelevanten Arten war auf dem Gelände nicht zu rechnen. Eine genaue artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wird in Kap. 2.2.5 gegeben.

2.1.2.2 Boden

Zumindest im zentralen Bereich des Blumengartens ist davon auszugehen, dass die natürliche Horizontfolge der Böden nicht mehr vorhanden ist.

Für die bebauten bzw. versiegelten Teilflächen ist ein nahezu vollständiger Verlust der früher vorhandenen Bodenfunktionen anzunehmen. Dies betrifft einen Großteil des gesamten Geltungsbereiches, auch die Ziergrünflächen sind durch Bodenumlagerung pedologisch überprägt. Im Bereich des hochfrequent gemähten Reisemobilhafens und des während der regelmäßig stattfindenden Messen als Parkplatz genutzten Sonderlandeplatzes Aero-Club darf durch die sehr hohe Bodenbeanspruchung mit einer hohen Verdichtung und damit ebenfalls von einer starken Einschränkung der Bodenfunktionen ausgegangen werden. Mit unbeeinträchtigten Bodenfunktion ist daher im gesamten Geltungsbereich nicht zu rechnen.

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) schließt das Gelände des Verkehrsübungsplatzes und des Luxemburger Gartens mit Musikpavillon in den als technogen dargestellten Siedlungsbereich ohne Angabe der Bodenform ein. Für den übrigen Geltungsbereich weist die BÜK die Einheiten 3 (Braunerde aus quartären Terrassensanden und -schottern, örtl. aus Sandsteinverwitterung) und 21 (Braunerde und Podsolige Braunerde, im Homburger Becken auch Regosol, aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus Sandsteinverwitterung (Buntsandstein und Rotliegendes; Kreuznach, im Süden) aus. In beiden Einheiten ist mit vorherrschender Sandfraktion zu rechnen.

Die Karte der Versickerungseignung der Böden stellt demzufolge die Planungsfläche als geeignet bzw. bedingt geeignet für eine Versickerung dar, wobei die zunächst günstige Prognose durch die nachhaltigen Bodenverdichtungen am Standort eingeschränkt wird.

Auch die abgeleiteten Bodenfunktionen sind dahingehend nur eingeschränkt für die Ableitung des Bodenfunktionserfüllungsgrades verwendbar. Das Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ wird mit gering angegeben. Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials ist der Standorttyp 9 ausgewiesen (carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen), die Feldkapazität wird mit 2 angegeben, was einer geringen Funktion im Bodenwasserhaushalt entspricht.

⁴ Frühere Nachweise durch das Büro für Freilandforschungen – Dr. Christoph Bernd

⁵ Büro für Freilandforschungen – Dr. Christoph Bernd: Grunderfassung der Amphibienfauna im Blumengarten Bexbach. Gutachten im Auftrag der Stadt Bexbach. Ergebnisbericht 2022

Gem. der im Leitfaden des HLNUG⁶ vorgeschlagenen Kriterien sind die Böden im Hinblick auf den Funktionserfüllungsgrad der im BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen daher lediglich mit gering zu bewerten.

Seltene Bodentypen sind nicht ausgewiesen (Quelle: LAPRO).

Das Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) weist für den Planbereich die Fläche BEX_22398 „Städtische Gärtnerei“ aus.

2.1.2.3 Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Allerdings sind auf dem Gelände insgesamt 4 Teiche und ein Brunnenbecken angelegt, die auch artenschutzrechtliche Relevanz besitzen (Laichvorkommen von Amphibien).

Das Gelände des Blumengartens wird aktuell über Schmutz- und Regenwasserkanäle in die öffentliche Kanalisation in den umliegenden Straßen im Mischsystem entwässert. Ein Großteil des anfallenden Niederschlagswassers, auch das von versiegelten Flächen abfließende, wird vor Ort versickert.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes Bexbach.

2.1.2.4 Klima und Luft

Das Gelände des Blumengartens besitzt aufgrund seiner Lage außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches von Bexbach nur eine geringe klimaökologische Ausgleichsfunktion. Aufgrund der Topographie ist auch nicht mit Frischluftbewegungen zu rechnen. Das LAPRO weist den Standort jedenfalls nicht als Teil einer zu berücksichtigenden Kaltluftentstehungsgebietskulisse oder relevante Frischluftleitbahn aus.

2.1.2.5 Landschaftsbild

Der stark durchgrünte Kernbereich des Blumengartens weist mit seinem Altbaumbestand und den baulichen Anlagen und Einrichtungen durchaus eine höhere Orts- bzw. Landschaftsbildqualität, wobei der Erlebnisfaktor ebenso wie die Erholungsqualität bestimmende Faktoren des subjektiven Eindrucks darstellen. Sie ist im Bereich des weitgehend gehölzfreien westlichen Teilareals wesentlich geringer zu beurteilen.

Aufgrund der ebenen Topographie ist das Parkgelände nicht weithin einsehbar.

2.1.2.6 Kultur - und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine in der aktuell publizierten Denkmalliste des Saarlandes (Ausgabe 01.07.2022) gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert. Über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind verschiedene Nutzungen etabliert, die nicht grundsätzlich beschränkt werden bzw. auch weiterhin bestehenbleiben. Der Bebauungsplan soll das bestehende Freizeitangebot erweitern. Eine landwirtschaftliche Bodennutzung findet nicht statt bzw. wird durch den Bebauungsplan nicht tangiert.

⁶ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

2.1.2.7 Mensch

Der Blumengarten ist eine bedeutende Freizeitanlage, deren Attraktivität über die Stadt Bexbach hinausreicht. Mit dem angrenzenden Messegelände gewinnt das Plangebiet daher eine regionale Bedeutung sowohl als Ort der Naherholung als auch der Wirtschaft.

Die Belastung wird maßgeblich vom Besucheraufkommen bestimmt. Mit erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen (Besucher, Fahrzeugaufkommen) ist lediglich zu den jeweiligen Messeveranstaltungen zu rechnen, die dann jedoch von den Besuchern bewusst in Kauf genommen werden.

2.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Prognosen für den Planfall und die Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nur marginal. Der Bebauungsplan soll die jahrzehntelange Nutzung als Blumengarten- und Messegelände bauplanungsrechtlich sichern und lediglich punktuell neu strukturieren.

Alternative Planungsvarianten sind dahingehend irrelevant, als es sich primär um eine Bestandssicherung der Anlage und seiner Nutzbarkeit handelt und alternative Standorte daher nicht betrachtet wurden.

Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage in der jetzigen Form. Ein Rückbau darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus, nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass einzelne Umstrukturierungen nicht durchgeführt würden.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich in der gleichen Form wie bisher bestehen. Eine Ausnahme bildet das geplante Restaurant/Imbissstand und der Ausbau der Zufahrt, da hier nachweislich Wanderrouten von Amphibien betroffen sind, die innerhalb des Seerosenteiches laichen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Planfall (Nr. 2b der Anlage zu § 2a BauGB)

2.2.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Planbereich umfasst ein Park- und Ausstellungsgelände sowie einen Teil des Start- und Landeplatzes des Aero-Clubs. Aufgrund der Zielsetzung einer bauplanungsrechtlichen Legitimierung des Ist-Zustandes fokussiert die Umweltprüfung auf die Bereiche mit zulässigen Erweiterungsoptionen. Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem ABSP-Artenpool und der ABDS-Datenbank (Punktdaten Ausgabe 2017). Die Daten wurden durch die eigenen Bestandserhebungen ergänzt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise wurden berücksichtigt.

Tab. 4: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Schutzgut/ Umweltschutzbelang	BauGB	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen?⁷	Detaillierungsgrad und Prüfmethode
Fauna und Flora, biologische Vielfalt	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Untersuchungsprogramm Avifauna, saP, Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Boden, Fläche	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Wasser	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen (geplantes WSG)	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Klima/Luft	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Landschaftsbild	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Analyse der Sichtachsen und fachliche Beurteilung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 (6) Nr. 7d	nein	Information TOEB
Mensch	§ 1 (6) Nr. 7c, e	nein	Lärm- und Verkehrsprognose
Wechselwirkungen	§ 1 (6) Nr. 7i	nicht auszuschließen	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wirkungsmatrix)
NATURA 2000-Gebiete	§ 1 (6) Nr. 7b	nein	Entfernung zu nächstliegenden Gebieten zu groß
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umfang mit Abfällen und Abwässern	§ 1 (6) Nr. 7e	nein	Lärm- und Verkehrsprognose, bestehende Gebietsentwässerung
Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung Energie	§ 1 (6) Nr. 7f	nicht auszuschließen	Festsetzungen im B-Plan
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	§ 1 (6) Nr. 7g	nein	Prüfung der Verträglichkeit des B-Planes mit den Aussagen des LPes
Luftqualität, Immissionsgrenzwerte	§ 1 (6) Nr. 7h	nein	-
Unfälle oder Katastrophen	§ 1 (6) Nr. 7j	nein	Ableitung aus den o.g. Belangen

In Bezug auf die Fauna und Flora ergibt sich auf der Grundlage der Verbreitungsdaten und der Biotopstrukturen im Detail nachfolgender Untersuchungsbedarf:

Tab. 5: Untersuchungsbedarf

Untersuchung	Anmerkung
Allgemeine Erfassung planungsrelevanter Arten(gruppen) mit Wirkungsprognose	
Erfassung der Amphibien in den Teichen und der Wanderwege	bereits bekanntes Vorkommen des Kammmolches (FFH-Anh. II-Art)
Erfassung der Brutvögel in den legitimierten Bau-/ Rückbaubereichen (Gebäudebrüter) bzw. im Bereich der rückzubauenden Gebäude und Anlagen	
Abschätzung des Fledermausquartierpotenzials in den legitimierten Rückbaubereichen	

⁷ beurteilt werden hier die durch den B-Plan legitimierten Erweiterungen, die zu über den Ist-Zustand hinausgehenden erheblichen Wirkungen führen (können)

2.2.2 Zu erwartende Wirkfaktoren

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die bauplanungsrechtliche Legitimierung der bestehenden tradierten Nutzung als Freizeitpark und Messegelände. Nutzungsänderungen inkl. baulicher Erweiterungen sind lediglich punktuell vorgesehen und betreffen bereits befestigte und/oder versiegelte Bereiche bzw. eine Lageänderung bestehender baulicher Anlagen. Ausgehend vom Status quo ist eine Eingriffs-bezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher wenig sinnvoll.

Auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG weniger durch bau- und anlagebedingte Eingriffe zu erwarten, sondern eher durch die Fortsetzung des „Betriebes“. Daher muss die artenschutzrechtliche Betrachtung auf die Beurteilung der aktuellen Lebensraumqualität für die planungsrelevanten Arten fokussieren. Über die aktuelle Disposition hinausgehende Wirkungen sind ausschließlich in den Bereichen mit baulichen Um- oder Ausbauoptionen zu erwarten. Dahingehend wurde im Vorfeld die Errichtung eines geplanten Restaurants im Bereich der Gärtnerei und der Ausbau der Zufahrt als besonders relevante Planungsabsicht erkannt, da hierdurch die Amphibienvorkommen im sog. Seerosenteich unmittelbar betroffen sind.

Die zusätzliche Flächenversiegelung ist infolge der Vornutzung (Gewächshäuser, Versiegelungs- bzw. Schotterflächen) in diesem Fall als marginal zu betrachten bzw. es wird partiell auch zu einer Flächenentsiegelung kommen. Gleiches gilt für die Auswirkung auf die übrigen Schutzgüter.

2.2.3 Schutzgutbezogene Wirkungen

2.2.3.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Aufgrund der aktuellen Nutzung als Blumengarten und Messegelände war auf der gesamten Planungsfläche nicht mit wertgebenden natürlichen oder seminaturalen Biotopen, resp. nicht mit n. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen oder mit Lebensräumen nach Anh. I der FFH-Richtlinie zu rechnen. Dies konnte durch die Erfassungen bestätigt werden. Dies gilt im Besonderen für die Bereiche der durch den B-Plan legitimierten Nutzungsänderungen, hier handelt es sich um bereits bebaute oder versiegelte bzw. teilversiegelte Bereiche. Der Altbaumbestand mit z.T. sehr alten Bäumen beträchtlicher Stammstärken und zahlreichen Höhlenstrukturen sowie die Zierpflanzrabatte auf dem Parkgelände werden in der jetzigen Form erhalten bleiben.

Dahingehend lässt sich eine Wirkung auf die im Parkgelände vorkommenden gehölzbrütenden Vögel und die potenziell in Gehölzen quartiernehmenden Fledermäuse *a priori* ausschließen. Natürlich besteht für den Baumbestand wie bisher auch eine Verkehrssicherungspflicht. Dahingehend bedarf es im Fall abgestorbener bzw. bereits pilzbefallener Solitäre u.U. eines erhöhten Prüfintervalls.

Der Bebauungsplan sieht eine Verlagerung des Reisemobilhafens in den Bereich der Gärtnerei vor. Hierbei ist ein Rückbau der Gebäude, Gewächshäuser und befestigten Flächen vorgesehen, der die zusätzliche Versiegelung durch das geplante Restaurant bodenfunktional und bilanziell weitgehend ausgleichen kann. Einzelne Gebäude der Gärtnerei besitzen z.T. brüchige Eternitplattenverkleidungen, eine Tagesquartiernutzung durch spaltenbewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus) ist hierbei nicht auszuschließen und wird in entsprechende Festsetzungen des B-Planes berücksichtigt.

Planungsrelevant ist vor allem das Vorkommen der Amphibien. Insbesondere für den nachweislich im Seerosenteich laichenden Kammolch sind Maßnahmen zu ergreifen, die ein Eintreten der Verbotstatbestände n. §§ 19 und 44 BNatSchG vermeiden. Dies gilt unabhängig vom Bauleitplanverfahren auch für den „Regelbetrieb“. Eine besondere Planungsrelevanz besteht dadurch, dass durch das geplante neue Restaurant und den Ausbau der Zufahrt zum Messegelände die Wanderroute auch anderer Amphibien betroffen ist.



Abb. 5: Altbäume, z.T. mit Pilzbefall und Stammhöhlen (obere Bildreihe); Bereiche mit baulichen Erweiterungsoptionen, Gärtnerei als zukünftiger Standort des Reisemobilhafens (M.I.); mit Eternitverkleidungen als mögliches Tagesquartier von Fledermäusen (M.r.); bestehender Parkplatz gegenüber der Bliestalstr. (u.l.) und vorgesehener Erweiterungsbereich auf Ackerfläche (u.r.)

Die hierzu notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und Festsetzungen werden in Kap. 2.3 beschrieben. Mit einem Vorkommen anderer prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen ist (bis auf die im Bereich der unbeplanten Freiflächen registrierte Mauereidechse) aufgrund der Habitatausstattung nicht zu rechnen. Das Potenzial für planungsrelevante Arten und Artengruppen sowie die Untersuchungsergebnisse werden in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Kap. 2.2.5.2) detailliert behandelt.

2.2.3.2 Boden

Wirkungen auf die Böden und Bodenfunktionen sind lediglich in den geplanten baulichen Änderungsbereichen angezeigt. Hier gilt wie für den nahezu gesamten Bereich des Blumengartens, dass keine natürlichen bzw. nicht in irgendeiner Form überprägten Böden betroffen sind, sei es durch Befestigungen, Versiegelungen, Umlagerungen, Verdichtungen oder Auftrag neuer Bodenmassen bzw. von Oberböden/Gartenerde z.B. in den Blumenrabatten.

Hinzu kommt, dass in den Bereichen der geplanten baulichen Änderungen aufgrund der ebenen Topographie keine Massenbewegungen erforderlich sind.

Bereits aus diesem Blickwinkel legitimiert der Bebauungsplan keine weiteren wesentlichen Eingriffe in Böden.

Das Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) weist für den Planbereich die Fläche BEX_22398 „Städtische Gärtnerei“ aus. Der Verdacht einer Altlast ist im Vorfeld der Realisierung der geplanten Nutzung (Restaurant) durch einen gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen gutachterlich auszuräumen. Ggfs. sind entsprechende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

2.2.3.3 Wasser

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes Bexbach. Dahingehend sind die einschlägigen Vorgaben zum Trinkwasserschutz, hier insb. die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 142 sowie die Richtlinien des DVWG Arbeitsblattes W 101 grundsätzlich zu beachten.

Gemäß den zu erwartenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung sind Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden sowie die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materien zum Straßen- und Wegebau verboten.

Weiterhin ist die Ausweisung von Baugebieten gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5 der VO genehmigungspflichtig. In diesem Zusammenhang ist darzulegen, dass der Schutzzweck des Trinkwasserschutzgebietes nicht durch die Planungen gefährdet ist.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist nur dann zulässig, wenn es sich bei den Herkunftsflächen um Wohngebiete, Wohngebieten vergleichbare oder nicht ständig befahrene Verkehrsflächen handelt. Dies trifft für die geplante Nutzung mit häufigem Fahrzeugwechsel vermutlich nicht zu, so dass das Regenwasser aus der Fläche abgeleitet oder behandelt werden muss.

Der Bebauungsplan legitimiert keine Änderung der Nutzungsintensität im Bereich der Teiche, etwa durch eine zusätzliche Bebauung der Uferbereiche, vielmehr sind dahingehend Verbesserungen vorgesehen (vgl. Kap. 2.3). Allerdings entfällt durch die Neuausrichtung der Konzertbühne mit Zuhörerplatz ein kleiner Teil des bestehenden Teiches.

Die Pflicht zur Beseitigung von Niederschlagswasser gem. § 49a SWG besteht nicht, da das Gebiet bereits vor 1999 überwiegend bebaut/befestigt bzw. an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war. Das Gelände des Blumengartens wird aktuell über Schmutz- und Regenwasserkanäle in die öffentliche Kanalisation in den umliegenden Straßen im Mischsystem entwässert.

2.2.3.4 Klima und Luft

Kleinklimatische Wirkungen durch zusätzliche Überbauung/Versiegelung sind marginal im Bereich der Erweiterungsflächen anzunehmen. Eine klimaökologische Änderung des Status quo lässt sich hierdurch jedoch nicht ableiten.

Auch sind keine wesentlichen Änderungen der gegenwärtigen Nutzung und des Veranstaltungskalenders geplant (u.a. Messe), so dass nicht mit einer wesentlichen Zunahme des Individualverkehrs und damit von Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen ist.

2.2.3.5 Landschaftsbild

Mit den geringen Umstrukturierungs- und Bauoptionen sind wesentlichen strukturellen Änderungen des Parkgeländes verbunden. Eine relevante Wirkung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild lässt sich daher nicht plausibel herleiten, zumal auf aufgrund der ebenen Topographie und der Abschirmung durch Waldflächen keine Sichtverbindungen in den Außenbereich bestehen.

2.2.3.6 Kultur - und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und werden daher weder bau-, betriebs-, noch anlagebedingt beeinträchtigt. Größere Bodenbewegungen wären lediglich bei der Anlage unterkellerten Gebäude angezeigt, die durch den Bebauungsplan außerhalb der bestehenden Versorgungseinheiten jedoch nicht legitimiert werden. Sollte es dennoch zu Bodenbewegungen kommen, etwa bei der Anlage von Nebeneinrichtungen, dann sind die Bestimmungen des § 12 SDSchG zu beachten, d.h. dass im Fall von Hinweisen auf Funde das Landesdenkmalamt unverzüglich einzuschalten und die Fundstelle zu sichern ist.

2.2.3.7 Mensch

Menschliche Gesundheit:

Gegenüber der bisherigen Nutzung einschließlich der regelmäßig stattfindenden Messe sind durch die im Gesamtkontext eher marginalen Nutzungsänderungen keine erheblichen zusätzlichen Lärmbelastungen zu erwarten. Lediglich im Bereich der geplanten Gastronomie ist mit einem erhöhten PKW-Aufkommen zu rechnen, das jedoch vor allem artenschutzrechtliche Konsequenzen hat.

Erholung

Der Blumengarten ist eine bedeutende Freizeitanlage, deren Attraktivität über die Stadt Bexbach hinausgeht und die damit eine Bedeutung als Ort der Naherholung im der Region darstellt. Durch den Bebauungsplan sollen die jahrzehntelange Nutzung als Blumengarten- und Messegelände gesichert, die Lage der Nutzungsflächen innerhalb des Geländes optimiert und die Nutzung an die aktuellen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse angepasst werden. Dadurch wird das Freizeit-/Erholungsangebot gesichert bzw. noch erweitert.



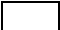
2.2.4 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können. Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung auf andere Komponenten der Umwelt auslösen.

Tab. 6: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wirkung auf	Biotope/Arten	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land-schaftsbild	Kultur-/sonstige Sachgüter	Mensch
Wirkung von								
Biotope/Arten		Standort-konkurrenz, Habitatfkt.	Boden-bildungs-prozess	Rückhalt, Verdunstung	Ausgleichs-funktion	Landschafts-bild	-	Nahrungsgrund-lage, Erholungsraum
Boden		Lebensraum	-	Versickerung Filterwirkung	Kaltluftbildung, Temperatur	Struktur-element	Archivfunktion	Kulturpflanzen-standort

Schutzgut	Wirkung auf	Biotope/Arten	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land- schafts- bild	Kultur-/ sonstige Sachgüter	Mensch
Wirkung von								
Wasser		Standort- bedingungen	Boden- typisierung	Grund- wasser- neubildung	-	-	Verwitterung, Zerfall	Trinkwasser- dargebot
Klima/Luft		Standort- bedingungen	Boden- temperatur, Boden- belastung	Grund- wasser- belastung	Klimatische Ausgleichs- funktion (Kaltluft)	Bioklima- tische Funktion	-	Stadtklima, Luftqualität
Landschafts- bild		-	-	-	Verbau Stadtklima	Summa- tionswirkung	-	Erholungs- wirkung
Kultur-/sonstige Sachgüter		-	-	-	-	-	-	Kulturgeschichte
Mensch		Biotop-/ Habitatverlust	Versiegelung	Oberflächen- abfluss, Versickerung	Mikro- /Mesoklima- änderung	Landschafts- bild	archäologische Fundstelle	Konkurrierende Nutzungsan- sprüche, Erholung, Lärm/Emissionen

Intensität der Wirkung:  hoch-sehr hoch  mittel  gering-fehlend

Aufgrund der Komplexität der Wirkungszusammenhänge können lediglich entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen aufgezeigt werden. Die wesentlichen planungsrelevanten Wechselwirkungen beschränken sich auf das Wirkungsgefüge Boden-Grundwasser und die reziproken Wirkungen durch die mikro-mesoklimatischen Veränderungen am Standort, die aufgrund der geringen baulichen Maßnahmen allerdings für sich betrachtet und im Gesamtkontext bereits nur gering sind.

Vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die durch Wechselwirkungen über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

2.2.5 Artenschutzrechtliche Prüfung n. § 44 BNatSchG

2.2.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

2.2.5.2 Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung

Im Hinblick auf die Avifauna ist davon auszugehen, dass lediglich Arten, die in Bezug auf den Nahrungserwerb eine hohe Flexibilität aufweisen, das Areal als entsprechenden (Teil-)Lebensraum nutzen können. Brutvorkommen dürften im Wesentlichen auf die Gruppe der Gebäude- und störresistenten Gebüsch- und Freikronenbrüter beschränkt bleiben. Dies konnte durch die avifaunistischen Erhebungen bestätigt werden. Typische Parkbewohner, wie z.B. die Singdrossel konnten nicht nachgewiesen werden. Die einzige Art, für die in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine Legalausnahme nicht vorausgesetzt werden darf, ist der nachgewiesene Haussperling, für den Nistplätze im Bereich des angrenzenden Altenheimes nachgewiesen wurden. Er ist allerdings auch im Gebäudebestand innerhalb des Blumengartens zu erwarten.

Unter den Reptilien besteht Lebensraumpotenzial für die im Umfeld nachgewiesene und äußerst anpassungsfähige Mauereidechse, die mit mehreren Individuen auf dem Gelände des Blumengartens mit Schwerpunkt im Bereich des Sonderlandeplatzes nachgewiesen wurde.

Für das im Vorfeld bekannte Vorkommen von Amphibien wurde ein Untersuchungsprogramm aufgelegt, die Ergebnisse sind in einem gesonderten Bericht dargestellt⁸. Nachgewiesen wurden Berg-, Teich- und Kammmolch sowie Erdkröte, Gras-, Spring-, Teich- und Seefrosch sowie ein Einzelexemplar der Kreuzkröte.

Neben der FFH-Anh. II-Art Kammmolch ist der Nachweis des im Saarland aktuell nur aus zwei weiteren Gewässern bekannten Springfrosches besonders hervorzuheben. Damit weist der Blumengarten und hier insbesondere der Seerosenteich trotz defizitärer Ausstattung eine hohe Lebensraumfunktion als Fortpflanzungsstätte auf.

Neben dem Seerosenteich sind drei weitere, deutlich kleinere Gewässer und ein ehemaliges kleines Springbrunnenbecken vorhanden. In allen konnten Amphibien registriert werden. Die Kreuzkröte nutzt den Blumengarten jedoch nur noch als Landlebensraum, nachdem das ehemalige Laichgewässer (Folienteich mit Splittschüttung) durch Beschädigungen undicht wurde und somit als Reproduktionsgewässer verloren ging.

⁸ Büro für Freilandforschungen – Dr. Christoph Bernd: Grunderfassung der Amphibienfauna im Blumengarten Bexbach. Gutachten im Auftrag der Stadt Bexbach. Ergebnisbericht 2022

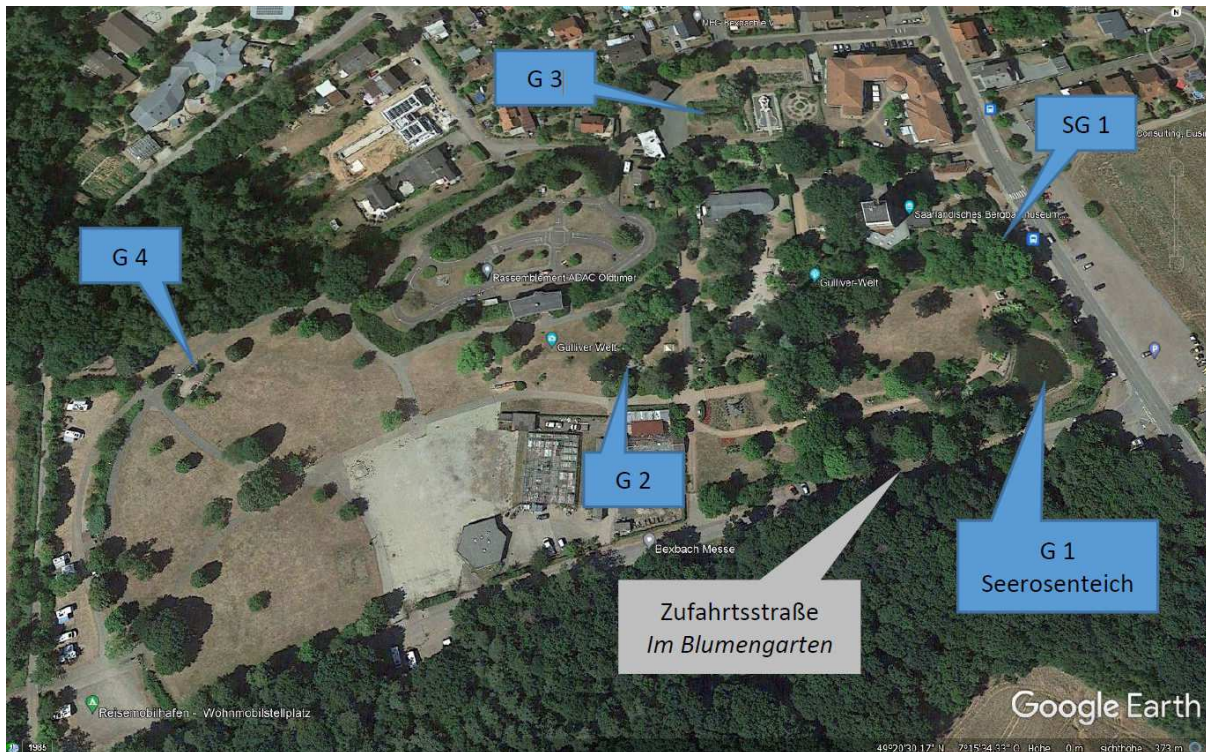


Abb. 6: Gewässer innerhalb des Parkgeländes (aus: C. Bernd⁹): Seerosenteich (G1), kleinere Folienteiche (G2-G4), ehemaliges kleines Springbrunnenbecken (SG 1)

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung darf sich, auch aufgrund der geringen legitimierten Eingriffstiefe daher auf die Artengruppen der Amphibien (und hier auf den aus der Sicht des besonderen Artenschutzes planungsrelevanten Kammmolch und die Kreuzkröte sowie die nachgewiesene Mauereidechse beschränken. Im Sinne der Eingriffsregelung werden natürlich auch die anderen national besonders geschützten Amphibienarten berücksichtigt. Die festgesetzten bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen sind dahingehend weitgehend deckungsgleich.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen deutlich den räumlichen Bezug zwischen dem Seerosenteich als Laichgewässer und dem südlich angrenzenden Wald als Landlebens- und Hibernationsraum. Dies betrifft sowohl den Kammmolch als auch den Teichmolch, die Erdkröte und den Springfrosch. Es ist davon auszugehen, dass es neben der Anwanderung im zeitigen Frühjahr auch je nach Art unterschiedliche Phasen der Abwanderung in den Landlebensraum bzw. in den Hibernationsraum, wie auch Abwanderungen der umgewandelten Jungtiere über die Straße geben wird. Wanderbewegungen sind somit für die gesamte Aktivitätszeit der Lurche zu erwarten (zit. C. Bernd).

Die vergleichsweise geringen Individuenzahlen hängen wohl auch damit zusammen, dass der Seerosenteich als Hauptlaichgewässer über einen längeren Zeitraum trocken lag und die Habitattradition in Bezug auf die Fortpflanzungsstätte dadurch unterbrochen wurde. Dahingehend wäre bei einer zukünftig durchgehenden Wasserhaltung und bei gleichbleibenden Bedingungen durchaus mit einem erneuten Anstieg zu rechnen.

Das Brutraumpotenzial für Vögel und die Gebäude- und baumgebundene Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind durch den B-Plan nicht grundsätzlich betroffen, da das baum- und gebäudegebundene Quartierangebot erhalten bleibt. Allerdings sind bei Rückbaumaßnahmen im Bereich der Gärtnerei entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen, die auch bauplanerisch festgesetzt werden.

⁹ Büro für Freilandforschungen – Dr. Christoph Bernd: Grunderfassung der Amphibienfauna im Blumengarten Bexbach. Gutachten im Auftrag der Stadt Bexbach. Ergebnisbericht 2022

2.2.5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung und erforderliche Maßnahmen

Kammolch
<p>1. Grundinformationen:</p> <p>RL-Status Deutschland: 3 Saarland: 3 Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Erhaltungszustand Saarland: <input type="checkbox"/> günstig (A) <input type="checkbox"/> günstig (B) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig (C) <input type="checkbox"/> unbekannt Lokale Population: Anhand der gefundenen Exemplare kann die Bestandsgröße auf einen mittelgroßen Bestand von bis zu 50 adulten Tieren geschätzt werden. Damit darf der Zustand der lokalen Population als ungünstig betrachtet werden.</p>
<p>2. Schutzstatus:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Art n. Anhang II FFH-RL <input type="checkbox"/> Art n. Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art n. § 7 BNatSchG</p>
<p>3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:</p> <p>Der Kammolch ist deutschlandweit verbreitet und ein typischer Bewohner der planaren und collinen Höhenstufe (GÜNTHER 1996). Besiedelt werden bevorzugt offene Lebensräume und lichte Auwaldgebiete. Als Sekundärlebensräume werden bevorzugt Abbaugelände und Truppenübungsplätze besiedelt. Nach BLAB (1986) gehört er zur Artengruppe mit ganzjähriger, bzw. nahezu ganzjähriger Gewässerbindung. Anzahl und Eignungsgrad von Laichgewässern in der Landschaft sind dementsprechend von entscheidender Bedeutung für das Vorkommen der Art.</p>
<p>4. Vorkommen im Betrachtungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Der Kammolch kommt im Untersuchungsgebiet in einem reproduktiven Bestand vor. Es konnten alle Altersklassen nachgewiesen werden. Das Hauptlaichgewässer ist der Seerosenteich, Nachweise konnten aber auch in einem weiteren der Folienteiche (G2) und sogar im Springbrunnenbecken (SG1) erbracht werden. Das Fehlen von Nachweisen in G3, trotz der guten Habitateignung des Gewässers, lässt sich mit dem Fischbesatz erklären. Als Landlebensraum werden die gering frequentierten Bereiche im Umfeld der Gewässer und geschützte, gehölzbestandene Bereiche genutzt. Eine besondere Bedeutung kommt dem in Süden angrenzenden Waldbereich außerhalb des Parks als Hibernationsraum zu.</p>
<p>5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):</p> <p>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Gefahr der Tötung von Individuen besteht bereits jetzt im laufenden Betrieb des Parkgeländes durch nächtliches Befahren der Straße „Im Blumengarten“, insbesondere bei Nacht und bei Regen. Dies gilt für alle hier wandernden Arten, wobei der Kammolch als langsam wandernde und unauffällige Arten besonders betroffen ist. Mit dem geplanten Restaurant und dem Ausbau des Weges wird sich das Tötungsrisiko jedoch entscheidend erhöhen. Eine weitere Gefahr besteht durch das wiederholte Einsetzen von Fischen in die Laichgewässer.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Entscheidend ist die Sicherung einer ungefährdeten Überquerung der Straße in den jährlich relevanten Zeitabschnitten (Laichwanderung, Abwanderung der Jungtiere und Abwanderung in die Hibernationsquartiere). Eine geeignete und dauerhafte Möglichkeit zur Auflösung des beschriebenen</p>

Kammolch	
Gefährdungspotenzials ist der Einbau einer stationären Amphibienleiteinrichtung. Die Gelegenheit ergibt sich im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Weges (V 4)	
Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Gefahr besteht bei Eingriffen in die bestehenden Laichgewässer, insbesondere durch ein erneutes Trockenfallen des Seerosenteiches als Hauptlaichgewässer. Dies ist in Bezug auf den Bebauungsplan zwar nicht unmittelbar rechtsrelevant, da dahingehend keine Planungsaussagen bzw. Festsetzungen getroffen werden. Eine Verpflichtung ergibt sich jedoch unmittelbar aus dem bestehenden Artenschutzrecht. Daher werden entsprechende Maßnahmen festgesetzt (V 3).	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Störungstatbestand ist für die lärmunempfindliche Art i.d.R. deckungsgleich mit einer Tötung von Individuen oder dem Zerstören der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Austrocknung des Gewässers oder Entfernen von Laich). Die vorzusehenden Maßnahmen sind daher deckungsgleich.	
Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Kreuzkröte	
1. Grundinformationen:	
RL-Status Deutschland: 2 Saarland: 2 Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand Saarland: <input type="checkbox"/> günstig (A) <input type="checkbox"/> günstig (B) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
Lokale Population:	
In Ermangelung eines geeigneten Laichgewässers ist nicht mit einer überlebensfähigen Population innerhalb des Blumengartens zu rechnen.	
2. Schutzstatus:	
<input checked="" type="checkbox"/> Art n. Anhang II FFH-RL <input type="checkbox"/> Art n. Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art n. § 7 BNatSchG	
3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:	

Kreuzkröte

Die Kreuzkröte ist eine wärmeliebende Steppenart und ein atlanto-mediterranes Faunenelement (GÜNTHER 1996). Sie kommt in ganz Deutschland vor, ist aber nur lückenhaft verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen oft in Sandgebieten des Tief- und Hügellandes. Die Art bevorzugt steppenartige offene, sonnenexponierte und xerotherme Habitats mit hohen Rohbodenanteilen und geringer Vegetationsdichte. Charakteristische Lebensräume der Art sind fein sandige Heiden und Dünen. Von besonderer Bedeutung für den Erhalt der Art sind rohbodenreiche Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben sowie Truppenübungsplätze. Die Kreuzkröte gehört zu den Pionierarten unter den Amphibien und ist auf frische, sukzessionsarme Gewässer als Laichbiotope angewiesen. Bevorzugt werden flache, sonnenwarme, oft temporäre Klein- und Kleinstgewässer. Aufgrund der hohen Entwicklungsgeschwindigkeit reichen sogar größere Pfützen für die Reproduktion aus. Im Saarland ist die Art nur noch lückenhaft verbreitet, die Bestandsrückgänge sind teilweise dramatisch.

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Von der Kreuzkröte wurde nur ein Einzelexemplar gefunden. In Ermangelung eines geeigneten Laichgewässers ist nicht mit einer überlebensfähigen Population innerhalb des Blumengartens zu rechnen. Das beobachtete Tier ist vermutlich aus der benachbarten Sandgrube eingewandert.

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Eine Tötung von Individuen ist dann möglich, wenn sich Tiere innerhalb der geplanten Baubereiche befinden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Im Vorfeld jeglicher Bauarbeiten ist der Bereich des geplanten Baufeldes auf die Präsenz der Art zu prüfen (übertragungsgünstige Versteckstrukturen). Diese sind (ggfs. einschließlich der vorgefundenen Tiere) anschließend aus dem Baufeld zu entfernen (V 2).

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

s.o., entsprechend Nr. 5 sind innerhalb der geplanten Baubereiche (z.B. Gärtnerei) alle potentiellen Tagesverstecke (abgelagerte Gegenstände, Platten u.a.) zu entfernen. Dabei darf hier die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Kreuzkröte

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja

nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?

ja

nein

Mauereidechse

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: V Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt

Lokale Population:

Informationen über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen nicht vor. Ein Verbreitungsschwerpunkt darf in der nahegelegenen Sandgrube vermutet werden, aus der auch die im Parkgelände nachgewiesenen Individuen eingewandert sein dürften. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig beurteilt.

2. Schutzstatus:

Art n. Anhang II FFH-RL Art n. Anh. IV FFH-RL streng geschützte Art n. § 7 BNatSchG

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumansprüche:

Die Mauereidechse kommt im Saarland besonders im Saartal und entlang von Bahnstrecken vor und dringt hierbei in den Siedlungsbereich, auch in die Innenstädte vor. Mittlerweile verhält sich die Art im Saarland anhaltend expansiv, breitet sich insbesondere über das Schienennetz weiter aus und hat vielerorts die oft sympatrisch vorkommende Zauneidechse verdrängt.

Die Mauereidechse ist sehr standorttreu und besitzt sehr kleinräumige Reviere (i.d.R. unter 50 m²). Die Ausbreitung erfolgt in erster Linie über juvenile Männchen. Zur Überwinterung werden hauptsächlich frostfreie Spalten genutzt.

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Die Mauereidechse im westlichen Teil des Geltungsbereiches auf dem Landeplatz mit mehreren Individuen nachgewiesen, nicht jedoch im Bereich des eigentlichen, weitgehend beschatteten Blumengartengeländes. Sie ist allerdings auch im Bereich der Gärtnerei und damit in einem geplanten Eingriffsbereich nicht auszuschließen.

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Eine Tötung von Individuen ist dann möglich, wenn sich Tiere innerhalb der geplanten Baubereiche befinden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Analog zum Vorgehen bei der Kreuzkröte ist im Vorfeld jeglicher Bauarbeiten der Bereich des geplanten Baufeldes auf die Präsenz der Art zu prüfen (übertagungsgeeignete Versteckstrukturen). Diese sind (ggfs. Einschließlich der vorgefundenen Tiere) anschließend aus dem Baufeld zu entfernen. Aufgrund der geringen Individuendichte im Parkgelände erscheint eine bauzeitliche Sicherung des Baufeldes zur Vermeidung einer Wiedereinwanderung nicht erforderlich (**V 2**).

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Mauereidechse

Versteckmöglichkeiten, Hibernationsquartiere und geeignete Gelegeplätze in Form grabfähiger (und besonnerter) Substrate wurden innerhalb der geplanten Änderungsbereiche nicht vorgefunden. Im Vorfeld der Bauarbeiten sind entsprechend Nr. 5 innerhalb der geplanten Baubereiche (z.B. Gärtnerei) alle potentiellen Tagesverstecke (abgelagerte Gegenstände, Platten u.a.) zu entfernen. Dabei darf hier die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Da innerhalb des Geltungsbereiches nicht mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen ist, sind Störungstatbestände grundsätzlich nicht zu prognostizieren. Eine über die Schutzeinrichtung hinausgehende Störwirkung auf die lärmunempfindliche Art ist auszuschließen.

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

2.2.6 Umwelthaftungsausschluss

Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Mit dem nachgewiesenen Laichvorkommen des Kammmolches als FFH-Anhang II-Art ist die essentielle Bedeutung des Zierteiches als Teillebensraum und damit die Gefahr eines diesbezüglichen Biodiversitätsschadens nachgewiesen. Betroffen sind die Wanderwege zwischen Sommer- und Hibernationsquartieren als essentieller Teil des Lebensraumes i.S.d. 19 Abs. 3, Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Hierzu werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten (hier: Mauereidechse) liegen vermutlich ebenfalls innerhalb des Blumengartengeländes, allerdings mit hoher Sicherheit ausschließlich im unbeplanten Bereich (Flugplatz). Dahingehend sind unter Anwendung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen evtl. Tötungen wie im gegenwärtigen Bestand als allgemein zu akzeptierendes Lebensraumrisiko zu interpretieren.

2.2.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet L 6.01.06 „Waldgebiet und angrenzende Landschaft zw. Bexbach und Niederbexbach“ (VO v. 10. Dezember 2001, Abl. d.S. 2001, S. 281ff.). Verbote betreffen die Gebietskulisse und sind insofern nicht tatbeständig.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes Bexbach. Die einschlägigen Vorgaben zum Trinkwasserschutz, hier insb. die Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 142 sowie die Richtlinien des DWG Arbeitsblattes W 101 sind zu beachten.

Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet „LSG „Blies“ (L 6609-305) liegt außerhalb des Wirkraumes der durch den B-Plan legitimierten Maßnahmen.

2.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen (Nr. 2c der Anlage zu § 2a BauGB)

2.3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V 1: Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

Zielart(en): europäische Vogelarten

Sollte im Falle von Um-, An- oder Neubaumaßnahmen die Beseitigung von Gehölzen erforderlich sein, dann darf dies gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet.

Im Fall notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahme im Altbaumbestand ist auf Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (baumgebundene Fledermausquartiere, Nester von Höhlenbrütern) hinzuweisen: sollten Bäume aus Verkehrssicherungsgründen kurzfristig gefällt werden müssen, dann sind diese auf Fledermausbesatz (in Stammhöhlen, unter Rindenplatten) und Brutvögel (Kronen- und Höhlenbrüter) zu prüfen und ggfs. Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Absperrung des Gefahrenbereiches und Verschiebung der Fällung). Das LUA ist in jedem Fall zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

Festsetzungsvorschlag:

Bei der Beseitigung von Gehölzen und Rückschnittmaßnahmen sind die gesetzlichen Rodungsfristen gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 einzuhalten. Sollte aus Verkehrssicherungsgründen die Fällung von Bäumen außerhalb dieser Fristen erforderlich sein, dann sind diese auf Fledermausbesatz (in Stammhöhlen, unter Rindenplatten) und Brutvögel (Kronen- und Höhlenbrüter) zu prüfen und ggfs. Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Absperrung des Gefahrenbereiches und Verschiebung der Fällung, Verschluss von Fledermaus-Tagesquartieren o.a.). Das LUA ist in Bezug auf die ggfs. erforderlichen Maßnahmen zu beteiligen.

V 2: Vorgehen bei Rückbaumaßnahmen und baulichen Änderungen an Gebäuden

Zielart(en): europäische Vogelarten; Fledermäuse

Auch beim Umbau und der baulichen Neuordnung gilt die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG. Vor Beginn der Rückbaumaßnahme (hier: Rückbau der Gärtnerei) sind die Gebäude daher auf brütende Vögel (Gebäudebrüter) und übertagende Fledermäuse zu prüfen. Zur Erfassung der Fledermäuse ist das Ausleuchten von außen zugänglichen Spalten und Ritzen notwendig.

Sollten belegte Vogelnester gefunden werden, dann ist die Baumaßnahme auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben. Bei den häufigen Gebäudebrütern (u.a. Hausrotschwanz, Bachstelze) ist davon auszugehen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass der Verbotstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht greift. Für den sowohl in der Roten Liste des Landes als auch des Bundes in der Vorwarnliste geführten Haussperling kann eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 *a priori* nicht geltend gemacht werden. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen daher (unbesetzte) Nistplätze des Haussperlings beseitigt werden, dann sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutsaison an den neu geplanten Gebäuden oder im nahen Umfeld anzubringen. Auf die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung n. § 45 BNatSchG wird an dieser Stelle hingewiesen.

Sollten übertragende Fledermäuse entdeckt werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug der Tiere (nachts!) zu verschließen. Eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 kann bei einzelnen baulichen Maßnahmen insofern geltend gemacht werden, dass auf dem Gelände des Blumengartens und in der angrenzenden Wohnbebauung weitere vergleichbare Quartierpotenziale bestehen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher weiterhin gewahrt ist.

In Bezug auf potenzielle Versteck-/Übertragungsstrukturen von Mauereidechse und Kreuzkröte ist im Zuge von Baumaßnahmen das vorgesehene Baufeld zu prüfen. Diese sind (ggfs. einschließlich der vorgefundenen Tiere) aus dem Baufeld in weiter entfernt liegende Bereiche (vorzugsweise das Umfeld des Aero-Sport-Sonderlandeplatz) zu verfrachten.

Festsetzungsvorschlag:

Vor Beginn von Rückbaumaßnahmen und Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden sind die Gebäude auf brütende Vögel (Gebäudebrüter) und übertragende Fledermäuse zu prüfen. Zur Erfassung der Fledermäuse ist das Ausleuchten von außen zugänglichen Spalten und Ritzen erforderlich. Sollten belegte Vogelneester gefunden werden, dann ist die Baumaßnahme auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben. Im Fall von Hinweisen auf (auch unbesetzte) Nistplätze des Haussperlings sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutsaison an den neu geplanten Gebäuden oder im nahen Umfeld anzubringen.

Sollten übertragende Fledermäuse entdeckt werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug der Tiere (nachts!) zu verschließen.

Das vorgesehene Baufeld ist in Bezug auf potentielle Versteck-/Übertragungsstrukturen von Mauereidechse und Kreuzkröte ist zu prüfen. Diese sind (ggfs. einschließlich der vorgefundenen Tiere) aus dem Baufeld in weiter entfernt liegende Bereiche (vorzugsweise das Umfeld des Aero-Sport-Sonderlandeplatz) zu verfrachten.

V 3: Amphibienschutz- und Fördermaßnahmen an Gewässern

Zielart(en): Amphibien, insb. n. § 44 BNatSchG planungsrelevante Arten

Die erforderlichen Maßnahmen zum Amphibienschutz ergeben sich aus dem besonderen Artenschutz (Kammolch) und dem Schutz der national besonders geschützten Arten gem. der Eingriffsregelung und sind im Amphibiengutachten im Einzelnen benannt:

V 3.1: Maßnahmen am „Seerosenteich“

Defizite bestehen in Bezug auf das weitgehende Fehlen submerser Vegetation, der Bildung von Algenmatten und in Bezug auf den Besatz mit Goldfischen. Die folgenden Maßnahmen sind erforderlich:

- vollständige Entnahme der Fische aus dem Gewässer
- Aufstellung einer Hinweistafel zur Problematik von Aussetzungen von Fischen, Krebsen, Schildkröten
- partielle Nachbepflanzung des Teiches mit Wasser- und Uferpflanzen zur Reduzierung der Algenbildung
- keine mechanische Entfernung der Algenmatten (zum Schutz der Amphibienlarven)
- Aufgabe der vollständigen Mahd um das Gewässer (Wanderkorridor zum Wald), stattdessen Entfernen der Rasenfläche zugunsten einer dauerhaften, pflegeextensiven sowie ökologisch passenden und sinnvollen Bepflanzung (z.B. *Matteuccia struthiopteris*)

Die Maßnahmen sind unter Anleitung eines Herpetologen umzusetzen und werden dem LUA zur Abnahme angezeigt.

Da hierbei auch Fortpflanzungsstätten des Klammolches betroffen sind, ist V 3.1 aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend. Die nachfolgenden Maßnahmen haben dahingehend empfehlenden Charakter, sie sind jedoch zur Förderung der Arten dringend angeraten.

V 3.2: Maßnahmen an den übrigen Gewässern

Gewässer	Zustand	Empfohlene Maßnahme
G 2	extrem stark verkrautet, verlandend	Entnahme eines Großteils des Bewuchses; ggf. Neuanlage des Gewässers (unter fachlicher Anleitung eines Herpetologen)
G 3	ehemaliges, jetzt ökologisch umgestaltetes Springbrunnenbecken, sehr eingeschränktes Laichhabitat wg. Fischbesatz bei guter struktureller Eignung	Abfischen der eingesetzten Goldfische; Neubepflanzung bei Neuausrichtung des Zuhörerplatzes Musikpavillon
G 4	neu angelegtes Gewässer mit freiliegendem Folienrand	aufgrund der Lage (unbeschattet) besteht die Möglichkeit der Anlage als Amphibiengewässer für die Kreuzkröte und andere Pionierarten (Wechselkröte, Geburtshelferkröte); dahingehend sollte das Gewässer unter Anleitung eines Herpetologen umgestaltet bzw. als langfristig verkrautungsresistentes Kunstharz- oder Betonbecken neu angelegt werden
SG 1	ehemaliges Springbrunnenbecken	aktuell Fallenwirkung durch nach innen überstehende Randplatten, daher Umnutzung des Beckens als Sumpfboot ohne offene Wasserfläche

Festsetzungsvorschlag:

An den Teichen werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Seerosenteich (G 1):

- vollständige Entnahme der Fische aus dem Gewässer
- Aufstellung einer Hinweistafel zur Problematik von Aussetzungen von Fischen, Krebsen, Schildkröten
- partielle Nachbepflanzung des Teiches mit Wasser- und Uferpflanzen
- Verbot der mechanischen Entfernung der Algenmatten (zum Schutz der Amphibienlarven)
- Aufgabe der vollständigen Mahd um das Gewässer
- straßenseitige Anpflanzung (z.B. *Matteuccia struthiopteris*)

Folienteich (G 2):

- Entkrautung oder Neuanlage des unter fachlicher Anleitung eines Herpetologen

Folienteich (G 3):

- Abfischen der eingesetzten Goldfische
- Neubepflanzung bei Neuausrichtung des Zuhörerplatzes Musikpavillon

Folienteich (G 4):

- Neuanlage des Gewässers als verkrautungsresistentes Kunstharz- oder Betonbecken unter Anleitung eines Herpetologen (Laichgewässer Kreuzkröte)

Das ehemalige Springbrunnenbecken (SG 1) wirkt als Amphibienfalle und wird trockengelegt.



Abb. 7: Gewässer innerhalb des Parkgeländes (aus: C. Bernd¹⁰): Seerosenteich G 1 (o.l.), stark verkrauteter Folienteich G 2 (o.r.); naturnah umgestalteter Teich G 3 neben dem Musikpavillon (M.l.); neu angelegtes Gewässer G 4 im Bereich des Ausstellungsgeländes (M.l.); ehemaliges kleines Springbrunnenbecken SG 1 (untere Bildreihe)

¹⁰ Büro für Freilandforschungen – Dr. Christoph Bernd: Grunderfassung der Amphibienfauna im Blumengarten Bexbach. Gutachten im Auftrag der Stadt Bexbach. Ergebnisbericht 2022

V 4: Amphibienleiteinrichtung

Zielart(en): Amphibien, insb. n. § 44 BNatSchG planungsrelevante Arten

Im Zuge des Ausbaus der Zuwegung ist eine stationäre Amphibienleiteinrichtung herzustellen. Die fachlichen Grundlagen des Merkblattes der FGSV zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ, Ausgabe 2022) sind zu beachten. Die technischen Details sind im Zuge der Straßenbaumaßnahme zu spezifizieren (Lage, Länge, Durchlassprofil, Lage und Höhe der Leitelemente, Bauausführung, Pflege und Wartung).

Bei der Planung und Bauausführung ist die fachliche Betreuung durch einen Herpetologen zwingend erforderlich.

Festsetzungsvorschlag:

Im Zuge des Ausbaus der Zuwegung ist eine stationäre Amphibienleiteinrichtung herzustellen. Die fachlichen Grundlagen des Merkblattes der FGSV zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ, Ausgabe 2022) sind zu beachten. Die technischen Details sind im Zuge der Straßenbaumaßnahme zu spezifizieren (Lage, Länge, Durchlassprofil, Lage und Höhe der Leitelemente, Bauausführung, Pflege und Wartung).
Die Planung und Bauausführung wird durch einen Herpetologen fachliche begleitet.

2.3.2 Weitere Maßnahmen

M 1: Boden- und Grundwasserschutz

Bei baulichen Erweiterungen sind erd- und tiefbauliche Eingriffe in den Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) nicht zulässig (geplantes WSG). Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Festsetzungsvorschlag:

Bei baulichen Erweiterungen sind erd- und tiefbauliche Eingriffe in den Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) nicht zulässig (geplantes WSG). Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

2.3.3 Lärmschutz

keine wesentlichen Änderungen zu erwarten

2.3.4 Luftreinhaltung

nicht erforderlich

2.3.5 Maßnahmen zum Unfall- und Katastrophenschutz bei Störfällen (Nr. 2e der Anlage zu § 2a BauGB)

nicht erforderlich

2.3.6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung und partielle Umstrukturierung des Parkgeländes. Im Saldo kommt es gem. der überschlägigen Flächenbilanz (Tab. 1) lediglich zu einer geringfügigen Versiegelung bereits teilbefestigter Flächen, die in Anbetracht der tradierten Nutzung und der Darstellung als „Sondergebiet Erholung“ im FNP als legitimierte Anpassung betrachtet werden darf bzw. es ist davon auszugehen, dass diese innerhalb des rechtlich zulässigen Abwägungsregimes liegen. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz i.S.d. Eingriffsregelung erscheint aus hiesiger Sicht daher nicht erforderlich.

In Bezug auf den Artenschutz kommt es durch die vorgesehenen Maßnahmen zu einer Sicherung des Amphibienbestandes und zu einer Verbesserung der Habitatbedingungen.

2.3.7 Externe Ausgleichmaßnahmen

Nicht erforderlich

2.4 Planungsalternativen (Nr. 2d der Anlage zu § 2a BauGB)

Der Bebauungsplan soll die jahrzehntelange Nutzung als Blumengarten- und Messegelände bauplanungsrechtlich sichern.

Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage in der jetzigen Form. Ein Rückbau darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus, nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Alternative Standorte scheiden aus Gründen der Nutzungshistorie und der mangelnden Verfügbarkeit vergleichbarer Flächen aus.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren (Nr. 3a der Anlage zu § 2a BauGB)

Die Untersuchungen zur Analyse und Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation des Planungsraums erfolgten im Rahmen mehrerer Begehungen. Vorhanden Informationen wurden hierbei eingearbeitet. Der Einsatz technischer Spezialgeräte war nicht erforderlich.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planfalls wurden die schutzgutbezogenen Wirkungen in ihrer räumlichen Tragweite gem. dem aktuellen Kenntnisstand und den allgemeinen Prüfmethode folgend prognostiziert und verbal-argumentativ begründet.

3.2 Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen (Nr. 3a der Anlage zu § 2a BauGB)

Im Zuge mehrerer Begehungen wurde ein Biotoperfassung sowie auf Grundlage einer Habitatstrukturanalyse und der verfügbaren Daten (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017; Quelle: Geoportal Saarland) die relevanten Artengruppen erfasst. In Bezug auf die Amphibien wurde ein gesonderte Untersuchungsprogramm aufgelegt (C. Bernd), bei dem die Habitatqualität am Standort (mehrere Teiche) und die Wanderungsbewegungen erfasst wurde.

In Bezug auf planungsrelevanten Tierarten wurden die relevanten Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG abgeleitet und entsprechende Maßnahmen festgelegt bzw. vorgeschlagen.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden und bestehen nicht.

3.3 Monitoringmaßnahmen (Nr. 3b der Anlage zu § 2a BauGB)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Maßnahmen zum Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und zur Verbesserung der Habitatbedingungen (hier: Amphibien inkl. der FFH-Anhang II-Art Kammmolch) werden bauplanerisch festgesetzt. Ihre korrekte Umsetzung erfolgt durch den Maßnahmenträger unter Beteiligung eines Herpetologen.

Da keine weiteren planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind darüber hinaus keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Nr. 3c der Anlage zu § 2a BauGB)

Der Bexbacher Blumengarten als öffentliches Parkgelände und Messestandort soll in seiner Funktion bauplanungsrechtlich gesichert werden. Ziel ist die Optimierung der Lage der Nutzungsflächen innerhalb des Parkgeländes bei gleichzeitiger Anpassung an die aktuellen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse. Dabei sollen auch bauliche Um- und im begrenzten Umfang auch Neubauten baurechtlich legitimiert werden. Dies erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Ausweisung entsprechender Sondergebiete.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bereits als „Sondergebiet Erholung“ mit der Zusatzbezeichnung „Blumengarten“ dar. Die westlich angrenzende Fläche (Messegelände) ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Zusatzbezeichnung „Segelfluggelände“ dargestellt. Der

Flächennutzungsplan befindet sich aktuell in der Neuaufstellung und soll dahingehend geändert werden.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgt eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG.

Da es sich beim „Blumenpark“ um eine etablierte Einrichtung mit langer Nutzungshistorie handelt bleiben standörtliche Alternativenbetrachtungen außen vor.

Die Planung steht insofern auch grundsätzlich im Einklang mit den kommunalen Entwicklungszielen. Die raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungsziele stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Der LEP Umwelt weist den gesamten Geltungsbereich zwar als Vorranggebiet Grundwasserschutz aus (geplantes WSG), die bisher ausgeübte (und dahingehend reglementierte) Nutzung wird jedoch nicht grundsätzlich geändert. Für die geringen baulichen Erweiterungsoptionen sind die einschlägigen Regeln und Vorgaben für Wasserschutzgebiete zu beachten.

Schutzgebiete oder -objekte n. BNatSchG sind nicht betroffen, die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des ca. 1 km westlich liegenden NATURA 2000 Gebietes LSG „Blies“, darf aufgrund der Beibehaltung der bisherigen Nutzung als sicher angenommen werden.

Der Planungsraum lässt sich in 3 Segmente gliedern, in den östlichen Teilbereich des eigentlichen Blumengartens mit stark freizeithlich und erlebnisorientierter Nutzung und parkartigem Gelände, das mittlere, gering strukturierte Messe-/Ausstellungsgelände mit Gärtnerei und Reisemobilhafen und den Sonderlandeplatz des Aero-Clubs.

Die strukturelle Diversität und die zahlreichen Grünstrukturen lassen im Bereich des Blumengartens die höchste Arten- und Individuendichte erwarten, wobei durch die andauernd hohe Stördisposition vor allem mit siedlungsholden Arten zu rechnen ist. Dies gilt vor allem für die Avifauna. Auf dem mittleren und vor allem dem westlichen Teilsegment sind in ersten Linie Nahrungsgäste zu erwarten.

Vor dem Hintergrund der Legitimation der bestehenden Nutzung muss sich die Umweltprüfung vor allem auf die wenigen punktuellen Änderungen fokussieren. In dem Zusammenhang ist vor allem der geplante Ausbau der bestehenden Zuwegung und die Erhöhung des Individualverkehrs zum neuen geplanten Restaurant zu betrachten, da hierbei Wanderwege von Amphibien betroffen sind. Eine besondere Planungsrelevanz ergibt sich durch die FFH-Anhang 1-Art Kammolch.

Damit sind durch das Vorhaben in erster Linie artenschutzrechtliche Aspekte betroffen. Für die weiteren Schutzgüter lassen sich keine erheblichem Umweltwirkungen prognostizieren.

Die geplanten strukturellen Änderungen gehen i.S.d. 1a Abs. 3 BauGB weder mit Verlusten von Biotopflächen einher, noch ist im Saldo mit einer wesentlichen Erhöhung der Versiegelung zu rechnen. Damit liegen sie innerhalb des rechtlich zulässigen Abwägungsregimes. Auf eine Bilanz i.S.d. Eingriffsregelung kann ebenso wie auf externe Ausgleichsmaßnahmen daher verzichtet werden.

3.5 Referenzen (Nr. 3d der Anlage zu § 2a BauGB)

- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Bonn, 18. Kilda Verlag.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Stadt Bexbach
- FLOTTMANN; H.-J.; BERND, C; MONZEL, M; WAGNER, N. U. FLOTTMANN-STOLL, A. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) des Saarlandes, 4. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) ‚Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes‘ PDF-Ausgabe 2020.
- GERSTNER, J., MAY, B., RAUSCH, H. und SCHÖNFELD, W.: Ergebnis einer Erhebung der Amphibien- und Reptilienvorkommen im Saarland unter besonderer Berücksichtigung des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Merzig-Wadern in den Jahren 1976 und 1977
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav FISCHER Verlag.
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d’histoire naturelle Luxembourg.
- LANDSCHAFTSPLAN der Stadt Bexbach, Stand: September 2019, Büro Dipl.-Ing. P. Glaser, Mainzer Straße 33, 66424 Homburg
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, LUBW, Hrsg.
- SCHNEIDER, H. (1972): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landeskunde, Hrsg.
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken
- ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland
- PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern
- ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4).

Betreff

Stadt Bexbach

**Bebauungsplan
„Bexbacher Blumengarten“
Stadt Bexbach**

**Umweltbericht
- Offenlage -**

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung:



Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 20.07.2023

Anlage:

Herpetologisches Gutachten Dr. C. Bernd